

Saisonarbeit in der Landwirtschaft

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Globalzustimmung.

Die Ausländerbehörden treten bei großen Gruppen von Asylbewerberinnen und -bewerbern weiterhin rigoros auf die Bremse.

Die Verantwortung für weitere Lockerungen liegen bei den Innenministern des Bundes und der Länder.

Für folgende Gruppen gilt eine globale Zustimmung:

- Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt,
- Asylbewerber*innen, denen nach § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylG nach neun Monaten die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben ist, soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen,
- Asylbewerber*innen, denen nach § 61 Absatz 2 AsylG nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden kann, soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen (die z. B. nicht mehr in Landeseinrichtungen wohnen müssen),
- Geduldeten, denen nach § 61 Absatz 1 Satz 2, zweiter Teilsatz nach sechs Monaten Besitz der Duldung die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann (in Landeslagern), soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen und
- Geduldeten, denen nach § 32 Absatz 1 BeschV nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden kann (außerhalb von Landeslagern), soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen.

Für folgende Gruppen bleiben Innenminister und Ausländerbehörden auf der Bremse:

- Die Globalzustimmung gilt somit nur für die Fälle, in denen **kein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot** besteht.
- Eine **Erlaubnis durch die Ausländerbehörde** ist gem. § 4a AufenthG auch bei Personen ohne striktes Beschäftigungsverbot **dennoch erforderlich**, sofern das Aufenthaltspapier nicht per se eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis enthält.
- **Bei Personen mit Gestattung und Duldung** wird dies in den meisten Fällen nach Ermessen erteilt und nur in wenigen Fällen (nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens bei Gestatteten) als Anspruch. Die ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbote werden durch die Globalzustimmung der BA nicht aufgehoben.
- **Die Regelung betrifft auch bestimmte Personen mit Aufenthaltserlaubnis** (z. B. nach dem neuen § 18a und 18b), die zusätzlich zu ihrer eigentlichen Beschäftigung oder im Falle der Arbeitslosigkeit statt der eigentlichen Beschäftigung in der Landwirtschaft tätig werden wollen. Auch diese benötigen dafür eine Erlaubnis der ABH, die nach Ermessen erteilt werden kann.

Eine Lockerung des ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbots steht für wichtige Gruppen noch aus. Nach wie vor sind Abschiebung und massiver Druck auf freiwillige Ausreise wichtiger als Erntehilfe. Die Corona-Krise hat daran nichts geändert.